

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Artenschutzgutachten

B-Plan „Im Steinert“

Endbericht

Bearbeitung:

Stand 24.10.2017

Willigalla – Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de



Auftraggeber:



Verbandsgemeindeverwaltung
Gau-Algesheim
Hospitalatr. 22
55435 Gau-Algesheim

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Christoph Willigalla
Dipl. Biol. Jürgen Ackermann

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung.....	1
2	Rechtliche Grundlage	1
3	Methode	2
3.1	Brutvögel.....	2
3.2	Fledermäuse.....	3
3.3	Übersichtskartierung weiterer planungsrelevanter Tierarten	4
4	Ergebnisse.....	5
4.1	Brutvögel.....	5
4.2	Fledermäuse.....	6
4.3	Amphibien und Reptilien	6
4.4	Tagfalter	7
4.5	Heuschrecken.....	8
4.6	Weitere Tierarten	8
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	9
5.1	Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten.....	9
5.2	Konfliktermittlung	11
5.3	Artenschutzprüfung.....	12
5.3.1	Zwergfledermaus	13
5.3.2	Gruppe Brutvögel der Wälder.....	15
5.3.3	Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der großflächigen Gehölzlandschaften	16
5.3.4	Gruppe der Brutvögel des Siedlungsbereiches	17
5.3.5	Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste.....	18
6	Vermeidungsmaßnahmen.....	19
7	Fazit.....	20
8	Literatur	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Übersicht über das Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Fledermausarten	4
Tabelle 4-1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.	5
Tabelle 4-2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.	6
Tabelle 4-3: Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet.....	7
Tabelle 4-4: Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet	8
Tabelle 5-1: Für das Gebiet prüfungsrelevante Tierarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie Art der Prüfung.....	10

Anlagen

Anlage 1: Artenschutz-Voreinschätzung

Karte 1: Bestandsplan, 1:2.000

1 Anlass und Zielsetzung

Es ist geplant, den Bebauungsplan „Im Steinert“ in Gau-Algesheim aufzustellen.

Hierfür sind eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ergänzende faunistische Untersuchungen erforderlich.

2 Rechtliche Grundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Methode

3.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet erfolgte die Registrierung der Brutvogelfauna in dem Zeitraum von April bis September 2017.

Das gesamte Artenspektrum wurden bei insgesamt vier Tag- und einer Nachtbegehung erfasst. Die Kartierungen wurden an folgenden Tagen durchgeführt:

Datum	Temperatur	Wetter
21.03.2017	12°C,	wechselnd bewölkt, Nachtbegehung
28.03.2017	12°C	sonnig
26.04.2017	8°C	bewölkt
22.05.2017	15°C	sonnig
20.06.2017	25°C	sonnig

Auf Revier anzeigendes Verhalten (Balzgesang, Tragen von Nistmaterial etc.) wurde geachtet, um eine Differenzierung der Statusangaben vornehmen zu können. Es wurde unterschieden in Durchzügler und Nahrungsgäste (kein Revier anzeigendes Verhalten), potenzieller Brutvogel (mind. einmalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten in typischem Bruthabitat), Brutvogel (mind. zweimalige Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten, Beobachtung von Futter tragenden Altvögeln, Jungvögeln o.ä.). Die Begehungen fanden überwiegend

während des Vormittages zur Zeit der höchsten Tagesaktivität der Vögel statt (5:00 – 13:00 Uhr). Um auch die nachtaktiven Arten zu erfassen erfolgte eine Begehungen zum Zeitpunkt der Dämmerung (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Der Bestand der gefährdeten Brutvogelarten, der Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und/ oder streng geschützter Brutvogelarten wurde quantitativ erfasst.

Zur Auswertung der Avifauna erfolgte eine ökologische Charakterisierung der nachgewiesenen Arten. In Anlehnung an FLADE (1994) wurde unterschieden in

- Arten der Laubwälder und Feldgehölze,
- Arten der Nadelwälder,
- Arten der Feuchtwälder,
- Arten der großflächigen Offenland-Gehölzkomplexe,
- Arten der halboffenen Feldflur,
- Arten der Trockenbiotope und Brachflächen,
- Arten der Moore, Röhrichte, Verlandungszonen und des Feuchtgrünlands,
- Arten der Binnengewässer,
- Arten der landwirtschaftlichen Flächen (Äcker, Brachen und Wiesen),
- Arten des Siedlungsbereichs,
- Arten der Großvogellebensräume,
- Arten, die in Rheinland-Pfalz nur als Rastvögel nachgewiesen sind bzw. durchziehende Wasservogelarten.

Die Auflistung der Arten folgt entweder der Liste nach VOOUS (1977) oder ist alphabetisch.

3.2 Fledermäuse

Die Bearbeitung der Fledermäuse erfolgte innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes.

Untersucht wurden die Sommer- und Herbstvorkommen der Fledermäuse im Rahmen von sechs Detektorbegehungen.

Für die Detektorarbeit eingesetzt wurde pro Abend ein D1000x, der auf unterschiedliche Grundfrequenzen eingestellt war, um so alle Fledermäuse registrieren zu können. Die ermittelten Aufnahmen wurden mit Referenzrufen der eigenen Sammlung verglichen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das durchgeführte Untersuchungsprogramm:

Tabelle 3-1: Übersicht über das Untersuchungsprogramm zur Erfassung der Fledermausarten

Datum	Angewandte Methoden
18.05.2017	Detektoreinsatz
22.06.2017	Detektoreinsatz
22.08.2017	Detektoreinsatz
26.09.2017	Detektoreinsatz

3.3 Übersichtskartierung weiterer planungsrelevanter Tierarten

Während der oben genannten Geländetermine zwischen März und Juni wurde ebenfalls auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten, besonders Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken geachtet. Zusätzlich erfolgten am 3.7., 18.7. und 23.08. weitere Geländebegehungen zum Nachweis der Insekten- und Reptilienarten. Zur Determination wurden einzelne Tiere der Insekten mit einem Kescher gefangen und nach der Bestimmung wieder frei gelassen.

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Tabelle 4-1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.

RLD = Rote Liste Deutschland nach GRÜNBERG et al. (2014), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014), 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, kein Eintrag: kein Brutvogel in Deutschland, III = Regelmäßig brütende Neozoen, BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt, VSR = Vogelschutz-Richtlinie, ♦ = Anhangsart, ● = Brutvogel im Gebiet, ⊙ = potenzieller Brutvogel, ON = Nahrungsgast

Deutscher Artname	Wissenschaft. Artname	Status im UG	RL D	RL RLP	BAV	VSR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	●	*	*	§	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	●	*	*	§	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	●	3	V	§	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	ON	*	*	§	-
Elster	<i>Pica pica</i>	●	*	*	§	-
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	ON	*	*	(§)	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ON	V	V	§	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	ON	*	*	§	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ON	*	*	§	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	●	*	*	§	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	●	*	*	§	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	●	V	3	§	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	●	*	*	§	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ON	*	*	§	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	●	3	3	§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	●	*	*	§	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	●	*	*	§	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	●	*	*	§	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	ON	*	*	§§	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	●	3	*	§	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	●	*	*	§	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	●	*	*	§	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ON	*	*	§§	-
Arten	23		5	3		

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gelang der Nachweis von insgesamt 23 Vogelarten. Von diesen werden 15 Arten als Brutvögel und acht als Nahrungsgast bzw. Durchzieher eingestuft. Von den Brutvogelarten werden zwei Arten, der Haussperling und die Mehlschwalbe, auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft, in Deutschland wird die Mehlschwalbe ebenfalls als gefährdet eingestuft, der Haussperling wird auf der

Vorwarnliste geführt. Ein weiterer Brutvogel, der Bluthänfling, wird in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste geführt, deutschlandweit gilt er mittlerweile als gefährdet. Ebenfalls deutschlandweit gefährdet ist der Star, der mit mehreren Brutpaaren im Gebiet registriert wurde.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten sind besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Das Artenspektrum setzt sich nahezu vollständig aus Vertretern der Brutvögel des Siedlungsbereiches zusammen (rund 62%). Daneben finden sich einige Arten der Gebüschbrüter, die hier in den Gärten brüten. Arten der freien Feldflur fehlen nahezu vollständig.

4.2 Fledermäuse

Tabelle 4-2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.

RLD = Rote Liste Deutschland nach MEINIG et al. (2009), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach KIEFER et al. (1992), 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, * = ungefährdet
 FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie, II = Anhang II, IV = Anhang IV
 BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt nach BAV

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL RLP	FFH	BAV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	§§
Anzahl	1	1	1	1	1

Im Rahmen der Kartierungen gelang der Nachweis von einer Fledermausart. Die Zwergfledermaus wurde bei jeder Begehung angetroffen, sie nutzt das gesamte Gebiet als regelmäßiges Jagdhabitat.

Ergänzend zu den zwölf Bäumen, die bereits 2016 aufgrund ihres Wuchses und Ausprägung (Stammdurchmesser > 50 cm, Vorhandensein von Astabbrüchen, Höhlungen, abgeplatzter Rinde, Totholz) als Habitatbäume bewertet wurden (WILLIGALLA 2016), wurden im Süden des Gebietes noch zwei weitere Habitatbäume registriert.

4.3 Amphibien und Reptilien

Während der Begehungen wurden keine Amphibien oder Reptilien festgestellt.

4.4 Tagfalter

Tabelle 4-3: Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet

RLD = Rote Liste Deutschland nach REINHARDT & BOLZ (2011), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach SCHMIDT (2014) 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, B = Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützt, Abundanz: I = 1 Tier, II = 2-10 Tiere, III = 11-50 Tiere

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RLD	RL RLP	BAV	Abundanz
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*	-	II
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	*	*	-	II
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*	-	III
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	*	V	-	II
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	-	III
Himmelblauer Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>	3	2	§	II
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	*	-	I
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	*	*	-	II
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	*	*	-	II
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	*	*	-	II
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	*	*	-	I
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	-	III
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	*	*	-	III
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus malvae</i>	V	V	-	I
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	*	*	-	I
Anzahl	15	2	3	1	

Im Rahmen der Übersichtskartierung konnten 2017 15 Tagfalterarten nachgewiesen werden. Neben weit verbreiteten Arten, die auch regelmäßig im Siedlungsbereich zumindest bei der Nahrungsaufnahme an Blütenpflanzen saugend beobachtet werden können, wurden auch einige spezialisierte Arten gefunden, wie etwa der Himmelblaue Bläuling, der an Halbtrockenrasen und Magerwiesen an südexponierten Standorten sowie auch auf Schafweiden oder Wiesenbrachen zu finden ist. Von den 15 Tagfalterarten gilt eine Art, der Himmelblaue Bläuling in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet, in Deutschland wird er als gefährdet eingestuft. Zwei weitere Arten, der Kleine Würfel-Dickkopffalter und der Kleine Sonnenröschen-Bläuling werden in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste geführt. Alle drei Arten flogen ausschließlich auf einer Magerwiese im äußersten Süden des Untersuchungsgebietes außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes.

4.5 Heuschrecken

Tabelle 4-4: Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet

RL D = Rote Liste Deutschland nach MAAS et al. (2011), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach PFEIFER et al. (2011), V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie, IV = Anhang IV, B = Bundesnaturschutzgesetz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RLD	RLRLP	BAV	Abundanz
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	*	*		I
Punktierte Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	*	*		II
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Bicolorana bicolor</i>	*	*		II
Rösels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	*	*		III
Gewöhnliche Strauschschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	*	*		II
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	*	*		II
Blauflüglige Ödlandschrecke	<i>Oedipodia caerulea</i>	V	*	§	III
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	*	*		II
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	*		IV
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	*	*		IV
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	*	*		IV
Anzahl	11	1	0	1	

Im Rahmen der Heuschreckenkartierung konnten 2015 elf Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um weit verbreitete Arten, die zumeist in mittlerer Abundanz angetroffen wurden. Am häufigsten wurden die Vertreter der Grashüpfer, *Chorthippus biguttulus*, *C. brunneus* und *C. parallelus* festgestellt. Eine der nachgewiesenen Arten, die Blauflüglige Ödlandschrecke *Oedipodia caerulea*, wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt, in Rheinland-Pfalz gilt sie aktuell als ungefährdet. Ihr Vorkommen konzentriert sich auf den nördlichen Bereich des B-Plans. Sie ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders, aber nicht streng geschützt.

4.6 Weitere Tierarten

Weitere planungsrelevante Arten wurden nicht festgestellt.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Eine artenschutzrechtliche Prüfung enthält drei Stufen:

- Stufe 1 Ermittlung der relevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens
- Stufe 2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten (Störung der Art im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Ermittlung der ökologischen Funktionen von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Stufe 3 Ausnahmereprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls die Zulässigkeit des Eingriffes im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht von vorne herein zu bestätigen ist.

Als Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorhaben in folgenden Fällen durchführbar:

- 1 Es entstehen keinerlei Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten.
- 2 Die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder so vermindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr zutreffen.
- 3 Die entstehenden Konflikte können nicht vollständig vermieden werden, es verbleiben Beeinträchtigungen, das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des §45 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie.

Führt die Prüfung zu einem anderen Ergebnis als 1-3, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

5.1 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben im Untersuchungsgebiet vorkommen (können), wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Für das Kartenblatt 6014 Ingelheim sind aktuell Nachweise von 190 streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten bekannt (siehe Anlage 1).

Für insgesamt 58 Tierarten (zwei Reptilien-, 49 Vogel-, sechs Säugetier- und eine Käferart) konnte aufgrund der Habitatausstattung ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Die Arten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden 2017 kartiert. Konnten sie im Gebiet nicht nachgewiesen werden, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, da keine Konflikte zu erwarten sind.

Es verbleiben somit 23 Vogelarten sowie eine Fledermausart, die in der speziellen Artenschutzprüfung behandelt werden.

Bei den Vögeln werden aufgrund ähnlicher Habitatansprüche folgende Tierarten zusammengefasst:

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Wälder

Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Stieglitz, Mönchsgrasmücke

Ungefährdete Brutvögel der großflächigen Gehölzlandschaften

Rabenkrähe, Ringeltaube, Turmfalke

Brutvögel des Siedlungsbereiches

Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Türkentaube

Durchzieher und Nahrungsgäste

Dohle, Jagdfasan, Graureiher, Mauersegler, Schwarzmilan

Nachweise weiterer streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten können nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu behandelnden Arten:

Tabelle 5-1: Für das Gebiet prüfungsrelevante Tierarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie Art der Prüfung

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL RP	RL D	BNatSchG	Prüfung
Säugetiere					
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	Einzel
Vögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	V_Wald
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	V_Wald
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§	Einzel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	§	V_Durchzieher
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	V_Siedlung
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	(§)	V_Durchzieher
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	§	V_Wald
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	V_Siedlung

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL RP	RL D	BNatSchG	Prüfung
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	§	V_Durchzieher
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	V_Siedlung
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	V_Siedlung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	V_Wald
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	V_Durchzieher
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbivum</i>	3	V	§	V_Siedlung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	V_Wald
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	V_Gehölzland- schaften
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	V_Gehölzland- schaften
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	§§	V_Durchzieher
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	§	V_Siedlung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	V_Wald
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	V_Siedlung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§§	V_Gehölzland- schaften

5.2 Konfliktermittlung

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Projektes thematisiert, welche in Bezug auf die im betrachteten Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten von Relevanz sind.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar. Es sind jedoch auch längerfristige oder bleibende Schädigungen möglich.

Es kann von folgenden baubedingten Wirkungen ausgegangen werden:

- Temporäre akustische Störungen
- Temporäre optische Störungen (Lichtemissionen)
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge
- Tötung und Verletzung von Individuen
- Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Eiern
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung oder Zerstörung von Jagd-(Nahrungs-)habitaten

- Temporäre Flächennutzung durch Lagerflächen oder Wohncontainer

Wie beim Menschen führen auch bei den Tierarten stetiger Hintergrundlärm, impulshaltige Geräusche und Geräusche mit hohen Frequenzanteilen zu bewussten und durch Lerneffekte meist nicht vermeidbaren Stress- oder Fluchtreaktionen. Besonders unregelmäßiger Baulärm, z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten kann die Fluchtreaktion empfindlicher Arten erhöhen und zur Aufgabe von Quartieren führen (vgl. RASSMUS et al. 2003). Optische Störungen während des Baustellenbetriebs gehen durch die Maschinen und die Menschen aus. Die optischen Störungen führen ebenfalls zu Stress- oder Fluchtreaktionen und zur Aufgabe von Quartieren. Während der Bauphase können Erschütterungen z. B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten entstehen. Durch unerwartete Erschütterungen werden bei den Tierarten Stress- bzw. Fluchtreaktionen ausgelöst und eventuell Quartiere aufgegeben. Die Stresstoleranz bzw. Fluchtreaktion unterscheidet sich zwischen einzelnen Tierarten und hängt auch vom Fitnesszustand des einzelnen Tieres sowie der Raumnutzung ab. Ein brütendes Vogelweibchen weist eine höhere Störungsschwelle auf als ein nahrungssuchender Greifvogel. Zur Beurteilung der Auswirkung werden die Fluchtdistanzen nach FLADE (1994) angenommen. Diese beträgt etwa beim Haussperling weniger als 5 m und beim Turmfalke 30 bis 100 m.

Anlagebedingte Auswirkungen sind ökologische Veränderungen und Störungen durch Baukörper.

Folgende anlagebedingte Wirkungen sind typischerweise zu erwarten:

- Akustische Störungen
- Optische Störungen durch Licht und Spiegelungen
- Flächenzerschneidung, Barriere- und Fallenwirkung
- Zerstörung von Lebensräumen
- Versiegelung von Offenbodenstellen, die als Nistmaterial für Tierarten (Mehlschwalbe) dienen

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen durch Nutzung und Unterhaltung von Fahrbahnen und Bauwerken.

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind typischerweise zu erwarten:

- Akustische Störungen durch Lärm
- Erhöhung der Mortalität durch Haustiere

Da sowohl anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen von Dauer sind, werden sie gemeinsam betrachtet.

5.3 Artenschutzprüfung

Bewertungsgrundlagen:

BfN (2013), SÜDBECK et al. (2009)

5.3.1 Zwergfledermaus

Deutsche Artname	Zwergfledermaus
Lebensraumansprüche	Die Zwergfledermaus jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Sommer- und Winterquartiere finden sich in Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln.
Situation im UG	Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig jagend im Gebiet angetroffen. Die Höhlungen in den Obstbäumen eignen sich hinaus als Tagesquartier.
Situation in Deutschland	Die Zwergfledermaus hat aktuell einen günstigen Erhaltungszustand in Deutschland.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: Zerstörung von Jagdhabitaten, Zerstörung von Quartieren ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen keine
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	V1: Erhalt der Habitatbäume
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Es liegen keine Verbotstatbestände vor.
Prognose der Entwicklung der Population	Fortpflanzungsstätten oder andere essentielle Habitatbereiche der Zwergfledermaus sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen vorhabensbedingt nicht betroffen. Die Art jagt auch im Siedlungsbereich, so dass sich für sie keine Änderungen ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3.2 **Bluthänfling**

Deutsche Artnamen	Bluthänfling
Lebensraumsprüche	Der Bluthänfling brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch oder jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samentragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen.
Situation im UG	Vom Bluthänfling wurden im UG zwei Brutpaare festgestellt. Ein Paar brütete in dem Gehölz am nördlichen Rand des Plangebietes, ein zweites innerhalb der Habitatbaumgruppe östlich des Plangebietes.
Situation in Deutschland	Der Bestand der Art weist im langfristigen Trend eine Abnahme und im kurzfristigen eine sehr starke Abnahme auf.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen Erhöhung des Prädationsdrucks durch Haustiere
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahme	<p>V1: Erhalt der Habitatbäume</p> <p>V2: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September</p> <p>A1: Erhöhung des Struktureichtums der angrenzenden Landschaft durch Pflanzung von Bäumen und Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren</p>
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände vor.
Prognose der Entwicklung der Population	Durch die Bebauung wird ein Brutrevier des Bluthänflings zerstört. Durch die Ausgleichsmaßnahme ist jedoch gewährleistet, dass die Art in der angrenzenden Landschaft Ausweichhabitate findet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3.3 Gruppe Brutvögel der Wälder

Deutsche Artnamen	Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Stieglitz, Mönchsgrasmücke
Lebensraumsprüche der Arten	Brutvögel der Wälder aller Art, der Feldgehölze, Alleen, Parks und baumbestanden Gärten.
Situation im UG	Die Artengilde der Wald- und Gebüsch bewohnenden Vogelarten ist im Projektgebiet nur mit einigen ubiquitären Arten mit jeweils nur wenigen Brutpaaren vertreten.
Situation in Deutschland	Da es sich um ungefährdete Brutvogelarten handelt, wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen Erhöhung des Prädationsdrucks durch Haustiere
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	<p>V1: Erhalt der Habitatbäume.</p> <p>V2: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September.</p> <p>V3: Rodung vorhandener Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit der Vogelarten.</p>
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände vor.
Prognose der Entwicklung der Population	<p>Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass die Arten weiterhin im Lebensraum erhalten werden können.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Zunahme der Haustiere in Zukunft der Prädationsdruck auf die Arten erhöht. Da es sich jedoch um weit verbreitete Vogelarten handelt wird die Situation so eingeschätzt, dass dies keine negativen Folgen für den Gesamtbestand der lokalen Population haben wird.</p>

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3.4 Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der großflächigen Gehölzlandschaften

Deutsche Artnamen	Rabenkrähe, Ringeltaube, Turmfalke
Lebensraumsprüche der Arten	Die Arten brüten in Wäldern oder Gehölzinseln mit angrenzenden offenen Flächen wie Feldern, Wiesen, Weiden oder Feuchtgebieten zur Jagd.
Situation im UG	Der Turmfalke wurde nur als Gast registriert, Rabenkrähe und Ringeltaube brüteten mit jeweils mindestens einem Brutpaar in den Gehölzbeständen der Gärten.
Situation in Deutschland	Die Arten sind ungefährdet und weisen einen zunehmenden Bestandstrend auf.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Tötung und Verletzung von Individuen, Zerstörung von Nestern und Eiern ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen keine
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	<p>V2: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September.</p> <p>V3: Rodung vorhandener Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit der Vogelarten.</p>
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände vor.
Prognose der Entwicklung der Population	Die Arten sind in der Lage, auf angrenzende Jagd- und Fortpflanzungsgebiete auszuweichen. Fortpflanzungsstätten oder andere essentielle Habitatbereiche werden daher nicht zerstört. Die Populationsentwicklung bleibt stabil.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3.5 Gruppe der Brutvögel des Siedlungsbereiches

Deutsche Artnamen	Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Türkentaube
Lebensraumsprüche der Arten	Die Arten brüten bevorzugt in Siedlungsnähe. Einige Arten nutzen als Niststandorte Gebäudenischen aller Art wie etwa Hausrotschwanz und Haussperling, andere, wie etwa der Grünfink brüten in Gebüsch.
Situation im UG	Die Artengilde der Siedlungsbewohner ist im UG sehr gut vertreten. Alleine vom Haussperling konnten mind. 19 Brutpaare gezählt werden. Der Star brütet mit mindestens zwei Paaren, die Mehlschwalbe mit einem Paar im Gebiet.
Situation in Deutschland	Grünfink und Hausrotschwanz zeigen im langfristigen Trend eine Zunahme, aktuell ist der Bestand stabil, bei der Türkentaube, dem Girlitz, dem Star sowie der Mehlschwalbe ist im kurzfristigen Trend eine starke Abnahme, beim Haussperling sehr starker Bestandrückgang zu verzeichnen. Der Trend der Elster ist stabil.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen Erhöhung des Prädationsdrucks durch Haustiere
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	V2: Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände vor.
Prognose der Entwicklung der Population	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass die Arten auf angrenzende Lebensräume ausweichen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Zunahme der Haustiere in Zukunft der Prädationsdruck auf die Arten erhöht. Da es sich jedoch um weit verbreitete Vogelarten handelt wird die Situation so eingeschätzt, dass dies keine negativen Folgen für den Gesamtbestand der lokalen Population haben wird. Vielmehr wird aufgrund der guten Besiedlung des vorhandenen Neubaugebietes vermutet, dass durch die Neubauten weitere Nistmöglichkeiten für die Arten geschaffen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3.6 Gruppe der Durchzieher und Nahrungsgäste

Deutsche Artnamen	Dohle, Jagdfasan, Graureiher, Mauersegler, Schwarzmilan
Lebensraumsprüche der Arten	Es handelt sich um Arten mit stark unterschiedlichen Habitatansprüchen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie im Untersuchungsgebiet nicht brüten, sondern, mit Ausnahme des Jagdfasans, nur beim Überflug registriert wurden.
Situation im UG	Geeignete Jagd- und Nahrungsflächen sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebiets kleinflächig vorhanden. Die Arten wurden nur unregelmäßig im Gebiet gesichtet, größere Rastbestände wurden nicht nachgewiesen. Das Gebiet erfüllt eine nur untergeordnete Bedeutung für diese Tierarten.
Situation in Deutschland	Dohle und Mauersegler weisen im lang- und kurzfristigen Trend stabile Bestände auf, der Jagdfasan einen stabilen, Graureiher und Schwarzmilan zeigen im aktuellen Trend eine positive Entwicklung.
Vom Projekt ausgehende negative Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingte Beeinträchtigungen: akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge ▪ Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen keine
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	keine
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Es liegen keine Verbotstatbestände vor.
Prognose der Entwicklung der Population	Die Bebauung einzelner Flächen wird sich nicht negativ auf den Bestand der Durchzieher und Nahrungsgäste auswirken.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
§44 Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung, Tötung)	§44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)
Verbotstatbestände ohne Maßnahmen-Paket erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6 Vermeidungsmaßnahmen

Die artenschutzfachlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, dass die ermittelten Beeinträchtigungen der geschützten Arten und ihrer Habitate unterbleiben. Die strikt beachtlichen Vorgaben sind unmittelbar auf die Vermeidung der Beeinträchtigungen ausgerichtet. Es ist nicht von Bedeutung, ob vorhabensbedingte Einwirkungen von vornherein als unerheblich bzw. nicht relevant einzustufen sind oder zwar für sich betrachtet erheblich bzw. relevant sind, trotzdem aber keine (erhebliche) Beeinträchtigungen erwarten lassen, weil sie z.B. durch Schutzmaßnahmen ausreichend weit reduziert werden können. Im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist daher vorrangig zu prüfen, ob etwaige Beeinträchtigungen vermieden werden können (TRAUTNER et al. 2006).

Bisher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen nötig:

V1 Erhalt der Habitatbäume

Sämtliche Habitatbäume sind dauerhaft zu erhalten. Das direkte Umfeld der Bäume darf nicht als Baustraße oder Materialfläche genutzt werden.

V2 Regelung der Bauzeiten

Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang September.

V3 Rodung vorhandener Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Arten.

Darüber hinaus ist folgende Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

A1 Erhöhung des Struktureichtums der angrenzenden Landschaft durch Pflanzung von Bäumen und Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren

7 Fazit

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen konnten im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes insgesamt 23 Vogelarten, davon 15 als Brutvögel, nachgewiesen werden. Das Artenspektrum wird von den Arten der Siedlungen, Gärten und Parks dominiert. Mit dem Bluthänfling konnte aber auch eine Art nachgewiesen werden, die aktuell einen stark abnehmenden Bestandstrend aufweist und in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft wird.

Des Weiteren wurde eine streng geschützte Fledermausart registriert. Die Fledermäuse nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat sowie unregelmäßig auch als Tagesquartier. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten kann ausgeschlossen werden.

Durch die Bebauung des Gebietes kommt es zu folgenden Konflikten:

- Zerstörung von Jagdhabitaten und Tagesquartieren der Zwerg-Fledermaus
- Zerstörung von Niststätten, Tötung von Individuen, Störung von Individuen während der Brutzeit von Brutvögeln der Laubwälder und Gebüsche, der großflächigen Gehölzlandschaften sowie des Siedlungsbereiches sowie von einer Niststätte des Bluthänflings
- Erhöhung des Prädationsdruckes für Brutvögel der Gebüsche und des Siedlungsbereiches

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig:

V1 Erhalt der Habitatbäume

V2 Regelung der Bauzeiten

V3 Rodung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brutzeit der Arten

Darüber hinaus ist folgende Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

A1 Erhöhung des Struktureichtums der angrenzenden Landschaft durch Pflanzung von Bäumen und Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren

Bei Umsetzung aller Maßnahmen ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten.

8 Literatur

- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2014): Erhaltungszustände Arten. Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie.
- BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995). - S.615-618. - In: Bitz, A., K. Fischer, L. Simon, R. Thiele & M. Veith (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.), Landau, 864 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching, 879 S.
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. <http://fledermaus-bayern.de/content/fldmcd/bestimmungshilfen/wertungsartnachweise-lautanalyse.pdf>
- KIEFER, A., H. KÖNIG, C. SCHREIBER, M. VEITH, M. WEISHAAR, H. WISSING & K. ZIMMERMANN (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung vom Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Bd.6, Heft 4, S.1051-1063, Landau.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1)**: 231-256.
- MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands, 2. Fassung, Stand Ende 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577-606. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1)**: 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- PFEIFER, A. & M. NIEHUIS (2011): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. In: PFEIFER, A., NIEHUIS, M. & C. RENKER (Hrsg.): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz: 564-584.
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK, H. & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E -Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194
- SCHMIDT, A. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste Brutvögel. 51 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G. & P. BOYE (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 44: 66-81.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C- SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 234 S.
- Voous, K.H. (1977): List of Recent Holarctic Bird Species. Ibis Suppl. London.
- WILLIGALLA, C. (2016): Gau Algesheim, Im Steinert, Artenschutzübersichtsgutachten. Unveröffentl. Gutachten.

Mainz, den 24.10.2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Christoph Willigalla